

AMARYLLIS EG

SATZUNG DER GENOSSENSCHAFT

STAND 29. SEPTEMBER 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
I. Firma und Sitz der Genossenschaft	4
§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft	4
II. Gegenstand der Genossenschaft	4
§ 2 Zweck der Genossenschaft.....	4
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Eintrittsgeld	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	7
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft	7
§ 11 Ausschluss eines Mitglieds.....	8
§ 12 Auseinandersetzung	8
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 13 Rechte der Mitglieder.....	9
§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung	10
§ 14 a Recht auf Erwerb einer Genossenschaftswohnung.....	11
§ 15 Überlassung von Wohnungen.....	11
§ 16 Pflichten der Mitglieder	11
IV. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme.....	12
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	12
§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile	13
§ 19 Nachschusspflicht.....	13

V. Organe der Genossenschaft	13
§ 20 Organe	13
§ 21 Vorstand	14
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	15
§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes	16
§ 24 Aufsichtsrat	16
§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrats	17
§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats.....	18
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrats.....	18
§ 28 Gegenstände der gem. Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	19
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	19
§ 30 Mitgliederversammlung	20
§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	20
§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung	21
§ 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	22
§ 34 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	23
§ 35 Mehrheitserfordernisse	25
§ 36 Hausversammlungen	25
§ 37 Auskunftsrecht	26
VI. Rechnungslegung	26
§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	26
§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über Jahresabschluss und Gewinnverwendung	27
VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	27
§ 40 Rücklagen	27
§ 41 Gewinnverwendung	28
§ 42 Verlustdeckung	28
VIII. Bekanntmachungen	29
§ 43 Bekanntmachungen.....	29
IX. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	29
§ 44 Prüfung.....	29
X. Auflösung und Abwicklung	30
§ 45 Auflösung.....	30

PRÄAMBEL

Die Genossenschaft „Amaryllis eG, Bonn“ betrachtet es als ihre Aufgabe, Wohnraum für generationsübergreifende, sozial gemischte, nachbarschaftliche Wohnformen zu schaffen und zu bewirtschaften und dabei ökologische Grundsätze zu berücksichtigen.

I. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Firma und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt die Firma „Amaryllis eG, Bonn“. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

II. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 2

Zweck der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist eine gute, sichere und sozial verantwortbare sowie wirtschaftliche Wohnungsversorgung ihrer Mitglieder. Insbesondere fördert die Genossenschaft gemeinschaftliches, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen.
Die Genossenschaft baut bzw. erwirbt und modernisiert Wohnungen bzw. Gebäude für ihre Mitglieder.
- (2) Sie überlässt den Wohnraum ihren Mitgliedern zu angemessenen Nutzungsgeldern.
- (3) Die Genossenschaft kann Grundstücke und Immobilien erwerben, Erbbaurechte vergeben, Nutzungsverträge abschließen und Wohnungen bewirtschaften. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen wie Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Beteiligungen sind zulässig.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (6) Die Genossenschaft kann Dauerwohnrechte verkaufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Das Dauerwohnrecht wird nur an Mitglieder mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren vergeben und insgesamt werden nicht mehr als

20 Prozent der gesamten Wohnfläche innerhalb der eG in Form von Dauerwohnrechten vergeben.

Dazu schließt die eG mit dem Mitglied einen Vertrag über die Bestellung eines nichteigentumsähnlichen Dauerwohnrechts nach §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz.

Der oder die Dauerwohnberechtigte beteiligt sich durch laufende monatliche Zahlungen an den Bewirtschaftungskosten. Insbesondere betrifft dies die Anteile der Gesamtkosten für die Gemeinschaftsräume sowie die Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten für nicht dem Dauerwohnrecht unterliegende Gebäudeteile.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen und
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- die den Zweck der Genossenschaft ideell und aktiv unterstützen wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber/von der Bewerberin zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
- (2) Zum Erwerb der Investierenden Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung, in der ausdrücklich der Beitritt als investierendes Mitglied zu erklären ist. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5 Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 100 Euro zu zahlen. Über Veränderungen der Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung der Mitgliedschaft,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod des Mitglieds,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- e) Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft.

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 24 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Mitgliederversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) eine längere Kündigungsfrist als 2 Jahre,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft,
 - e) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen gegenüber der Genossenschaft beschließt.
- (4) das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Jahresschluss aus.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber/die Erwerberin be-

reits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (2) Ist der Erwerber/die Erwerberin nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber/die Erwerberin bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber/die Erwerberin entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über, insbesondere bleiben den Erben die unwiderruflichen Optionsrechte auf Erwerb einer Eigentumswohnung nach § 14a dieser Satzung erhalten.

Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft und ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter/eine gemeinschaftliche Vertreterin ausüben. Dieser/diese ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11

Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
 - c) wenn über sein Vermögen Insolvenzverfahren bzw. Gesamtvollstreckung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,
 - e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Der Ausgeschlossene/die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen.
- (5) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) In dem Verfahren vor der Mitgliederversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3, Satz 1 mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 34, Abs. 2 h) beschlossen hat.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§34, Abs. 2 d).
- (2) Der Ausgeschiedene/die Ausgeschiedene kann lediglich sein/ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch seinen/ihren Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§17 Abs. 6).
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene/die Ausgeschiedene kann die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an zu verzinsen. Der Anspruch des Mitglieds verjährt nach zwei Jahren.
- (4) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
 - a) wohnliche Versorgung gemäß § 14,
 - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der dafür von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze.

- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 30),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 32 Abs. 3),
 - d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44 Abs. 2),
 - e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen,
 - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40)
 - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
 - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
 - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
 - k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu fordern, die Mitgliederliste einzusehen,
 - l) auf den Erwerb einer Genossenschaftswohnung gemäß § 14 a.

§ 14

Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Wohnung steht vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft mit Stimmrecht zu. Die Genossenschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen. Bei erworbenem Wohnungsbestand müssen Altmieterrinnen und Altmietern nicht Mitglied der Genossenschaft werden.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht eines jeden Genossen und einer jeden Genossin auf
- (a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung, sofern freie Wohnungen verfügbar sind

- (b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Genossen/Genossinnen gewährt.
- (3) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, d. h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Berücksichtigung der Gesamterentabilität der Genossenschaft ermöglichen.
- (4) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann aus § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung nicht abgeleitet werden.

§ 14 a

Recht auf Erwerb einer Genossenschaftswohnung

- (1) Nach § 17 Eigenheimzulagegesetz (EigZulG) wird dem Mitglied, das Förderung erhält, unwiderruflich das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihm/ihr zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall eingeräumt, dass die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohneigentum und Veräußerung der Wohnung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Kaufpreis wird durch die Genossenschaft nach dem Marktwert und unter Maßgabe von § 14, Abs. 2 festgesetzt.

§ 15

Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Wohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Für die Überlassung der Wohnung zahlt der Genosse/die Genossin oder die Gemeinschaft der Genossen/ Genossinnen eine Nutzungsgebühr.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Wohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
 - c) Einzahlung des Eintrittsgelds (§ 5)
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

IV. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTSUMME

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 Euro.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen.
- (3) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 2 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs.2 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (4) Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 5 gezeichnet hat, werden diese angerechnet.
- (5) Jeder Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Für andere Vereinbarungen werden durch die Mitgliederversammlung Grundsätze aufgestellt, mindestens 10 Prozent der Einlage sind spätestens 6 Monate nach Zulassung der Beitrittserklärung fällig.
- (6) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere 100 Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.

Die Einzahlung kann sofort oder in höheren Teilbeträgen geleistet werden. Mindestens 10 Prozent der Einlage sind spätestens 6 Monate nach Zulassung durch den Vorstand fällig.

- (7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.

§ 18

Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3 bis 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.
- (3) Für die Auseinandersetzung und Auszahlung bei freiwillig übernommenen Anteilen gilt § 12 entsprechend.

§ 19

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

V. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe
 - a) den Vorstand,
 - b) den Aufsichtsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Hausversammlungen.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats dürfen Rechtsgeschäfte im Geschäftsbereich der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen werden. Die Betroffenen haben hierbei kein Stimmrecht.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Investierende Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von den Hausversammlungen vorgeschlagen. Jede Hausversammlung entsendet ein Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den gesamten Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln und bestellt ihn damit.

Ist in der Genossenschaft keine oder nur eine Hausversammlung vertreten, bestellt die Mitgliederversammlung den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Sind in der Genossenschaft mehr als 5 Hausversammlungen vertreten, können jeweils mehrere Hausversammlungen ein Vorstandsmitglied benennen. Bei mehr als 5 Hausgemeinschaften stimmen die Hausgemeinschaften sich ab und einigen sich auf 5 Wahlvorschläge. Kommt keine Einigung auf 5 Wahlvorschläge zustande, können mehr als 5 Bewerber/Bewerberinnen

sich zur Wahl stellen. Gewählt wird dann nach § 33 Abs. 2 bis 6.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 34, h).

Treten Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, entspricht die Amtszeit der nachbestellten Mitglieder der Amtszeit, die das zurückgetretene Mitglied noch gehabt hätte.

- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 22

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 20 000 Euro übersteigt und der Zustimmung der Mitgliederversammlung für Geschäfte, deren Wert 50 000 Euro übersteigt. Über eine Veränderung der Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift beifügen.
- (5) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

- (6) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die er im Konsens fasst. Falls ein Konsens nicht möglich ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von 2 Vorständen zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln soll. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (10) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und dessen Bericht vorzulegen.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, pro Mitglied einen Betrag von bis zu 5 000 Euro zu stunden.

§ 23

Sorgfaltspflicht des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes/Kauffrau anzuwenden.
Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der Genossenschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/-leiterin einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch

ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen.
In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist ehrenamtlich tätig.

§ 25

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 26

Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

§ 27

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Eine Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführer/-in zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden ausgeführt.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:

- a) die Aufstellung des (Neu-)Bau- und Modernisierungsprogramms,
- b) die Grundsätze über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauernutzungsrechten,
- c) die Verwaltung fremder Wohnungen,
- d) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- e) die Beteiligungen,
- f) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- g) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlusts,
- h) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von diesem/dieser benannte/-r Vertreter/-in. Auf Verlangen des Prüfungsverbands ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrats einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ be-

schließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von dem/der Schriftführer/-in des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 31. Mai jedes Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind – abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen – einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 31

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter oder Gesellschafterinnen ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäfts-

mäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, ist ausgeschlossen. Bevollmächtigte müssen Mitglied der Genossenschaft sein.

- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 32

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstands auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung.

Die Einladung ergeht von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.

Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.

Fordern 10 Prozent der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand muss die neuen Gegenstände der Tagesordnung bis

spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt machen.

Dasselbe gilt für Anträge des Vorstands oder des Aufsichtsrats.

Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 33

Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstands die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ernennt einen Schriftführer/eine Schriftführerin sowie die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen.
- (4) Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.

- (6) Wahlen zum Vorstand und zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind unzulässig.

Jede/-r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der/die Wahlberechtigte auf seinem/ihrer Stimmzettel die Bewerber und Bewerberinnen, die er/sie wählen will.

In den Vorstand gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die

auf mehr als drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. In den Aufsichtsrat gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Person einzeln abzustimmen.

Erhalten die Bewerber oder Bewerberinnen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber und Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

- (7) Werden die Vorstandsmitglieder durch die Hausversammlungen vorgeschlagen, stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab, ob sie die Vorschläge für den Vorstand bestätigt.

Die Bestätigung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Wird der Vorstand nicht mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt, bestellt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach den in Abs. 2 bis 6 bestimmten Regeln.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/-leiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des/der Versammlungsleiters/-leiterin über die Beschlussfassung enthalten.

Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.

Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung und das Verzeichnis der erschienenen Mitglieder sind als Anlagen beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 34

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben,
- a) den Bericht des Vorstands,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrats,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG zu beraten.

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns
- c) die Deckung des Bilanzverlusts,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) die Bestätigung oder Bestellung des Vorstands
- g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- i) die Grundsätze zur Bildung von Hausgemeinschaften und Hausversammlungen und die Kooperationsvereinbarungen, die zwischen der Genossenschaft und den Hausgemeinschaften abgeschlossen werden müssen.
- j) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen einschließlich der Festlegung der Pflichtanteile für die Überlassung einer Wohnung (§ 17 Abs. 2),
- k) die Grundsätze für die Vergabe von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- l) die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- m) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
- n) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- o) Grundsätze für Vereinbarungen des Vorstands mit einzelnen Mitgliedern über die Einzahlung von Anteilen (§ 17, Abs. 4)
- p) die Erhebung und die Höhe des Eintrittsgeldes,
- q) die nach § 49 Genossenschaftsgesetz erforderlichen Beschränkungen,

- r) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- s) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ergeben,
- t) die Änderung dieser Satzung,
- u) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- v) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- w) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zur Vertreterversammlung,
- x) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens einer und höchstens zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzu-berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann. Der Termin der neuen Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Bestellung oder die Bestätigung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36

Hausversammlungen

- (1) In jedem Haus der Genossenschaft kann sich auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze eine Hausversammlung gründen. Die Hausversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der festgelegt ist, welche Wohnungen von der Hausversammlung vertreten werden. Ziel der Einrichtung einer Hausversammlung ist die eigenständige Übernahme von Aufgaben der Hausverwaltung und damit die Selbstbestimmung über Belange, die das jeweilige Haus betreffen und die Entsendung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Umfang der Aufgaben, die übernommen werden und die notwendige Kooperation und Abstimmung mit dem Vorstand wird in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die Geschäftsordnung und die Kooperationsvereinbarung werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 37

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VI. RECHNUNGSLEGUNG

§ 38

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung der Genossenschaft bis zum 31.12.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlusts unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 39

Vorbereitung der Beschlussfassung über Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrats auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlusts zur Beschlussfassung vorzulegen.

VII. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG, VERLUSTDECKUNG

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlusts bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrags zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 Prozent des Gesamtbetrags der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebn isrücklagen gebildet werden.

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung anderer Ergebn isrücklagen genutzt werden.
- (2) Der Gewinnanteil darf 4 Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) Fällige Gewinnanteile werden den Mitgliedern unaufgefordert auf ein angegebenes Konto überwiesen.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (6) Die Geschäftsguthaben der Investierenden Mitglieder werden mit mindestens 1 Prozent und maximal 4 Prozent verzinst. Das Zinsguthaben kann in weitere Anteile umgewandelt werden, soweit die Obergrenze gemäß § 17, 5 noch nicht erreicht ist.

Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus, so ist diese Verzinsung in den Folgejahren nachzuholen bzw. eine Umwandlung in weitere Anteile vorzunehmen.

§ 42
Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist.

Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 43
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 vom Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden unter Nennung des Aufsichtsrats von dem/der Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen an die Öffentlichkeit werden im *General-Anzeiger*, Bonn, Bekanntmachungen an die Mitglieder werden auf der Homepage der Amaryllis eG veröffentlicht.

IX. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND

§ 44
Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste in jedem Geschäftsjahr (nach der Bilanzsumme auch alle zwei Jahre) zu prüfen.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied in dem Verband, dem sie angehört.

- (3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern oder Prüferinnen alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dessen Bericht einzureichen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Verbands nachzukommen.
- (6) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

X. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

§ 45 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossinnen und Genossen weniger als 7 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Verbleibt ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

* * *

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Bonn am 17. Juni 2005 Gründungsmitglieder:
Hannelore Bossmann, Anneke Burger, Silke Gross, Gudula Hancock, Gerd Hönscheid-Gross, Michael Schneider, Adelheid Thomsen, Jutta Werdes

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 14. November 2005, 21. Mai 2007, 19. Mai 2008, 18. Mai 2009, 21. Mai 2016 und 29. September 2018

Berechnungstabelle Pflichteinlagen gem. § 17(2)

a) Freifinanzierte Wohnungen

qm Wohnfläche	Grund-einlage	restl. Einlage (€300/qm)	Gesamt Pflichteinlage	Anzahl Anteile á € 500
40	5.000 €	12.000 €	17.000 €	34
45	5.000 €	13.500 €	18.500 €	37
50	5.000 €	15.000 €	20.000 €	40
55	5.000 €	16.500 €	21.500 €	43
60	5.000 €	18.000 €	23.000 €	46
65	5.000 €	19.500 €	24.500 €	49
70	5.000 €	21.000 €	26.000 €	52
75	5.000 €	22.500 €	27.500 €	55
80	5.000 €	24.000 €	29.000 €	58
85	5.000 €	25.500 €	30.500 €	61
90	5.000 €	27.000 €	32.000 €	64
95	5.000 €	28.500 €	33.500 €	67
100	5.000 €	30.000 €	35.000 €	70
105	5.000 €	31.500 €	36.500 €	73
110	5.000 €	33.000 €	38.000 €	76
115	5.000 €	34.500 €	39.500 €	79
120	5.000 €	36.000 €	41.000 €	82
125	5.000 €	37.500 €	42.500 €	85
130	5.000 €	39.000 €	44.000 €	88
135	5.000 €	40.500 €	45.500 €	91
140	5.000 €	42.000 €	47.000 €	94
145	5.000 €	43.500 €	48.500 €	97
150	5.000 €	45.000 €	50.000 €	100

b) WBS-Wohnungen

qm Wohnfläche	Grund-einlage	restl. Einlage (€ 220/qm)	Aufrundung auf Anteile á 500	Gesamt Pflichteinlage	Anzahl Anteile á € 500
40	3.000	8.800	9.000	12.000	24
45	3.000	9.900	10.000	13.000	26
50	3.000	11.000	11.000	14.000	28
55	3.000	12.100	12.500	15.500	31
60	3.000	13.200	13.500	16.500	33
65	3.000	14.300	14.500	17.500	35
70	3.000	15.400	15.500	18.500	37
75	3.000	16.500	16.500	19.500	39
80	3.000	17.600	18.000	21.000	42
85	3.000	18.700	19.000	22.000	44
90	3.000	19.800	20.000	23.000	46
95	3.000	20.900	21.000	24.000	48
100	3.000	22.000	22.000	25.000	50
105	3.000	23.100	23.500	26.500	53
110	3.000	24.200	24.500	27.500	55
115	3.000	25.300	25.500	28.500	57
120	3.000	26.400	26.500	29.500	59
125	3.000	27.500	27.500	30.500	61
130	3.000	28.600	29.000	32.000	64
135	3.000	29.700	30.000	33.000	66
140	3.000	30.800	31.000	34.000	68
145	3.000	31.900	32.000	35.000	70
150	3.000	33.000	33.000	36.000	72